

Zu III. Leistungen für Heizung -Seiten 47 ff.-

Das Bundessozialgericht hat in ständiger Rechtsprechung (z. B. BSG vom 12.06.2013 –B 4 AS 60/12 R-) entschieden, dass regelmäßig von unangemessen hohen Heizkosten auszugehen ist, wenn die im bundesweiten Heizkostenspiegel aufgelisteten Richtwerte überschritten werden. Auch zu weiteren, als die im Bundesheizkostenspiegel aufgeführten, Brennstoffen hat sich das BSG mit Urteil vom 04.06.2014 –B 14 AS 53/13 R- geäußert. Das im Kreis Minden-Lübbecke für die Bemessung einer abstrakten Nichtprüfungsgrenze angewandte Verfahren nach einer Formel des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge ist deshalb zum 31.12.2014 ausgelaufen. Seit dem 01.01.2015 ist für die Bestimmung einer abstrakten Nichtprüfungsgrenze auf die Werte des bundesweiten Heizkostenspiegels zurückzugreifen. Der bundesweite Heizkostenspiegel wird jährlich aktualisiert und jeweils im Oktober eines Jahres öffentlich bekanntgegeben. Die neuen veröffentlichten Werte sind jährlich ab dem 01. November für die Zukunft anzuwenden.

Aus dem am 08.10.2015 veröffentlichten bundesweiten Heizkostenspiegel 2015 ergeben sich folgende Richtwerte (ausschließlicher Bedarf für die Heizung ohne Warmwasseraufbereitung)

Heizöl 214 kWh je m² und Jahr

Erdgas 230 kWh je m² und Jahr

Fernwärme 199 kWh je m² und Jahr

	Heizöl	Erdgas	Fernwärme
50 m ²	10.700 kWh	11.500 kWh	9.950 kWh
65 m ²	13.910 kWh	14.950 kWh	12.935 kWh
80 m ²	17.120 kWh	18.400 kWh	15.920 kWh
95 m ²	20.330 kWh	21.850 kWh	18.905 kWh
110 m ²	23.540 kWh	25.300 kWh	21.890 kWh
je weitere 15 m ²	3.210 kWh	3.450 kWh	2.985 kWh

Für die Zeit vom 01.01.2015 bis zum 31.10.2015 galten auf Grundlage des am 13.10.2014 veröffentlichten bundesweiten Heizkostenspiegels 2014 folgende Richtwerte

Heizöl 232 kWh je m² und Jahr

Erdgas 249 kWh je m² und Jahr

Fernwärme 209 kWh je m² und Jahr

	Heizöl	Erdgas	Fernwärme
50 m ²	11.600 kWh	12.450 kWh	10.450 kWh
65 m ²	15.080 kWh	16.185 kWh	13.585 kWh
80 m ²	18.560 kWh	19.920 kWh	16.720 kWh
95 m ²	22.040 kWh	23.655 kWh	19.855 kWh
110 m ²	25.520 kWh	27.390 kWh	22.990 kWh
je weitere 15 m ²	3.480 kWh	3.735 kWh	3.135 kWh

Nach Aussage des BSG liegt es nahe, für Energieträger, die im Heizspiegel nicht gesondert aufgeführt sind (Strom, Holz, Solarenergie oä) den jeweils **kostenaufwändigsten** Energieträger des Heizspiegels vergleichend zu Grunde zu legen. Vom BSG musste hierüber nicht explizit entschieden werden, das Verfahren wird aber im Kreis Minden-Lübbecke ab 2015 angewandt. Die nachfolgend genannten bisherigen Verbrauchswerte für weitere Energieträger dienen deshalb lediglich der Orientierung und sind keine Richtwerte.

Orientierungswerte:

2.760 kg **Holzpellets** bei Einzelpersonen
zuzüglich 830 kg je weiterer in der Wohnung lebender Person
zuzüglich 830 kg bei anerkanntem Mehrbedarf

1.730 kg **Koks** bei Einzelpersonen
zuzüglich 520 kg je weiterer in der Wohnung lebender Person
zuzüglich 520 kg bei anerkanntem Mehrbedarf

2.350 kg **Braunkohle** bei Einzelpersonen
zuzüglich 710 kg je weiterer in der Wohnung lebender Person
zuzüglich 710 kg bei anerkanntem Mehrbedarf

1.490 kg **Steinkohle** bei Einzelpersonen
zuzüglich 450 kg je weiterer in der Wohnung lebender Person
zuzüglich 450 kg bei anerkanntem Mehrbedarf

11.120 kWh **Strom** bei Einzelpersonen
zuzüglich 3.340 kWh je weiterer in der Wohnung lebender Person
zuzüglich 3.340 kWh bei anerkanntem Mehrbedarf

3.970 kg bzw. 10 Schüttraummeter (SRM) **Hartholz (z. B. Buche, Eiche)** bei Einzelpersonen
zuzüglich 1.190 kg bzw. 3 SRM je weiterer in der Wohnung lebender Person
zuzüglich 1.190 kg bzw. 3 SRM bei anerkanntem Mehrbedarf

3.530 kg bzw. 14 SRM **Weichholz (z. B. Fichte, Kiefer)** bei Einzelpersonen
zuzüglich 1.060 kg bzw. 4 SRM je weiterer in der Wohnung lebender Person
zuzüglich 1.060 kg bzw. 4 SRM bei anerkanntem Mehrbedarf

Als **beheizbare Wohnfläche** sind

- 50 m² bei Einzelpersonen
- zuzüglich 15 m² je weiterer in der Wohnung lebender Person
- zuzüglich 15 m² bei anerkanntem Mehrbedarf

an Wohnraum anzuerkennen. Der Richtwert errechnet sich immer anhand der abstrakt angemessenen Wohnfläche (z. B. 50 m² für eine Einzelperson) und nicht anhand der Wohnfläche der tatsächlich innegehabten Wohnung.

Die tatsächlich zu zahlenden Heizkosten beziehungsweise die entsprechenden monatlichen Abschläge liegen unter der abstrakten Nichtprüfungsgrenze, so lange der **Jahresbrennstoffverbrauch**, wie er sich in der Regel aus der letzten Jahresendabrechnung ersehen lässt, nicht überschritten wird.

Bei einem Verbrauch unterhalb der vorgenannten Werte ist von angemessenen Heizkosten auszugehen. Soweit die Werte überschritten werden, markiert der Richtwert nicht angemessene Heizkosten, sondern gibt einen Hinweis darauf, dass von unangemessenen Heizkosten auszugehen ist. Das Überschreiten des Richtwertes kann lediglich als Indiz für eine fehlende Angemessenheit angesehen werden. Dies hat aber im Streitfall zur Folge, dass es dem hilfebedürftigen Leistungsempfänger obliegt vorzutragen, warum seine Aufwendungen gleichwohl als angemessen anzusehen sind. Insofern führt das Überschreiten des Richtwertes zu einem Anscheinsbeweis zu Lasten des hilfebedürftigen Leistungsempfängers dahin, dass von unangemessenen hohen Kosten auszugehen ist. Lässt sich nicht feststellen, dass im Einzelfall höhere Aufwendungen gleichwohl angemessen sind, treffen den hilfebedürftigen Leistungsempfänger die Folgen im Sinne der materiellen Beweislast.

Übergangsregelung zum 01.01.2015:

Die neuen Richtwerte im Sinne einer abstrakten Nichtprüfungsgrenze gelten grundsätzlich ab dem 01.01.2015.

Bestandsfälle sind bei der nächsten Heizkostenabrechnung zu überprüfen. Die neuen Richtwerte gelten für den auf die Abrechnung folgenden Zeitraum. Dementsprechend sind auch erst dann eventuelle Kostensenkungsaufforderungen vorzunehmen.